

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 21

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 02.10.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Beteiligung der Öffentlichkeit – Offenlage Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 65, Bereich: „Kindertagesstätte Holthausen“ und Offenlage Bebauungsplan Nr. 119, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Westlich der Schule“	2
2.	Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz - Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung mit Verdichterstation „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ durch die Fa. Nowega GmbH	9
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	11
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	11

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

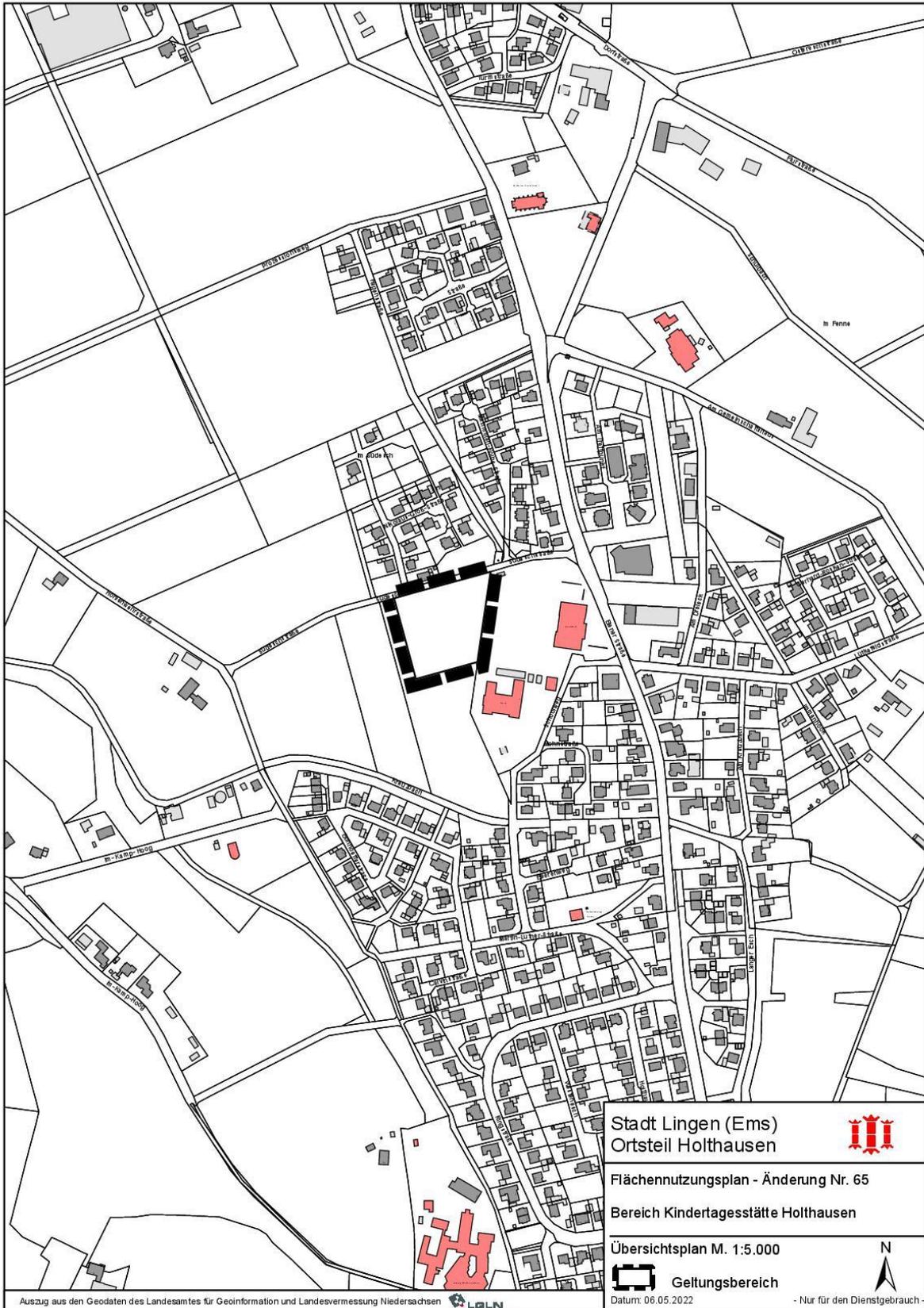
C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit – Offenlage Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 65, Bereich: „Kindertagesstätte Holthausen“ und Offenlage Bebauungsplan Nr. 119, Ortsteil Holthausen, Baugebiet: „Westlich der Schule“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

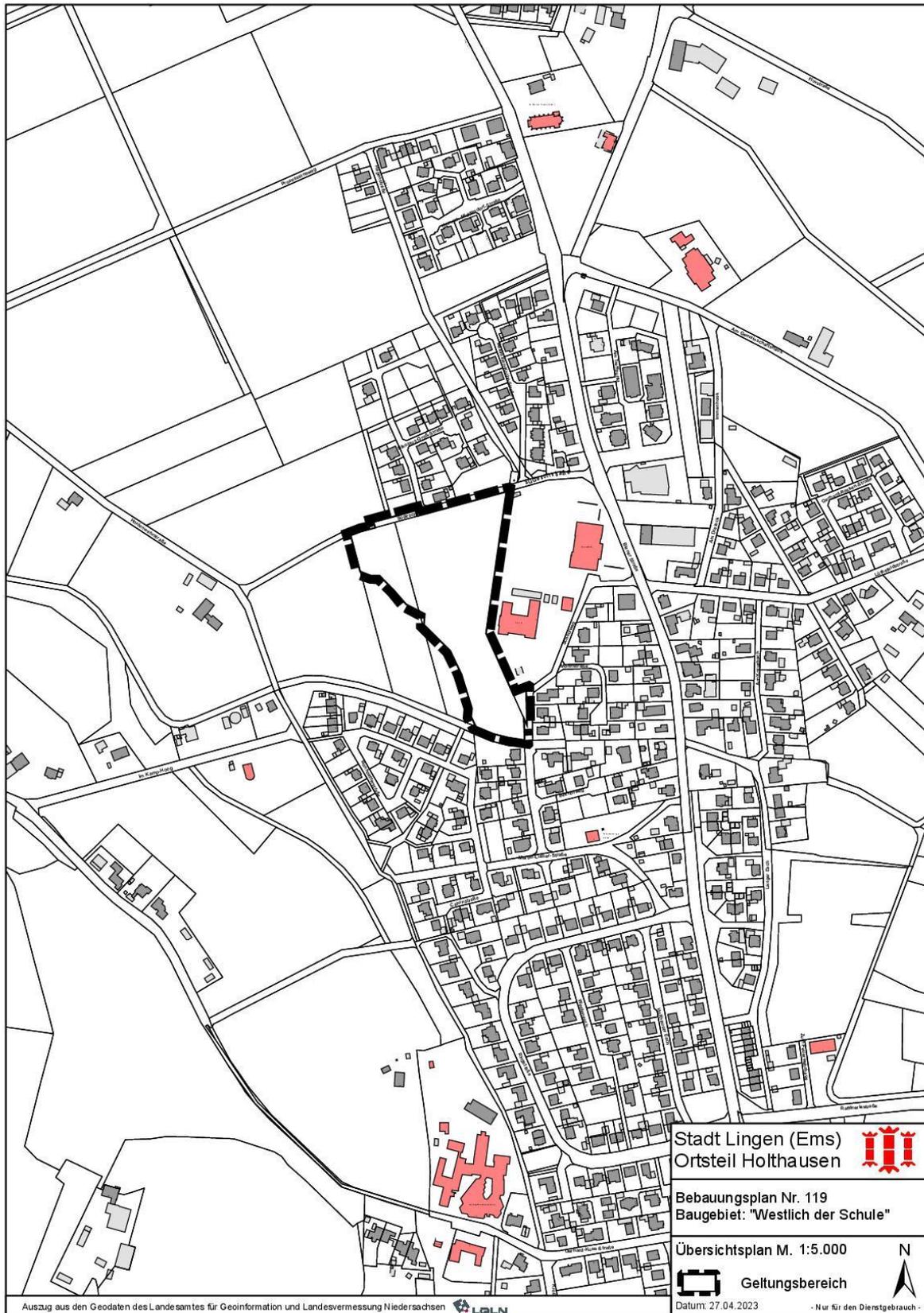
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die Offenlage der genannten Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht sowie die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beschlossen.

1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 65 Bereich Kindertagesstätte Holthausen



Geltungsbereich (schwarz umrandet):
 Fläche im Ortsteil Holthausen westlich des im Norden der Grundschule Holthausen gelegenen Sportplatzes südlich der Südeschstraße.

2. Bebauungsplan Nr. 119
Ortsteil Holthausen
Baugebiet: „Westlich der Schule“



Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Fläche im Ortsteil Holthausen westlich der Schule zwischen der Südeschstraße im Norden und dem Kreuzbach bzw. der Straße Schoolweg im Süden. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde dieser um eine Teilfläche der Südeschstraße im Norden und eine derzeit als öffentlichen Parkplatz festgesetzte und genutzte Teilfläche im Bereich der Straße Schoolweg erweitert. Die westliche Plangebietsgrenze wurde an die zwischenzeitlich eingemessene Grenze des Überschwemmungsgebietes der Ems angepasst.

Kartengrundlagen: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose):

Schutzgut Mensch und Schutzgegenstand menschliche Gesundheit

- **Kampfmittel:** Die vorliegenden alliierten Luftbilder wurden ausgewertet. Hierbei wurden zwei Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt, die von einer geeigneten Fachfirma untersucht wurden. Da sich hierbei auf den Verdachtsflächen keine Hinweise auf evtl. vorhandene Bombenblindgänger oder großkalibrige Munition ergaben, wurde die fragliche Fläche seitens der beauftragten Fachfirma mit Datum vom 01.02.2023 für die Bebauung freigegeben.
- **Sportlärm und Gewerbelärm:** Gemäß gutachterlicher Untersuchung eine unzulässigen, von dem angrenzenden Sportplatz auf die geplante Kindertagesstätte und das geplante Wohngebiet einwirkende Sportlärmimmissionen sowie keine von den Verkehrsanlagen der Kindertagesstätte ausgehenden und die bestehende und geplante Wohnnachbarschaft negativ belastenden Gewerbelärmemissionen.
- **Geruchsimmissionen:** Gemäß gutachterlicher Untersuchung keine unzulässigen, auf die geplante Kindertagesstätte und das geplante Wohngebiet einwirkenden landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen bedingt durch landwirtschaftliche Hofstellen in den Umgebung.
- **Verkehrslärm:** Aufgrund der Entfernungen zu den aus Sicht möglicher Verkehrslärmimmissionen relevanten Straßen nicht relevant. Darüber hinaus keine unzulässigen Verkehrsmengen und Probleme resultierend aus den bestehenden und geplanten Wohngebieten im Westen von Holthausen und daraus resultierende unzulässige Verkehrslärmimmissionen.
- Die Plangebiete liegen in der Nähe bzw. grenzen an ein Überschwemmungsgebiet an und liegen damit nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Allerdings liegen die Plangebiete überwiegend innerhalb eines Risikogebietes HQExtrem. Zum möglichst weitgehenden Schutz der innerhalb der im Plangebiet geplanten Kindertagesstätte sich aufhaltenden Personen und der im Plangebiet wohnenden Menschen vor Überschwemmungsereignissen enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen.
- **Altlasten:** keine bekannt.
- Die Standortwahl des neuen Baugebietes wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da zusätzliche notwendige Kinderbetreuungsplätze sowie aufgrund der bestehenden Nachfrage neue Wohngrundstücke für den Ortsteil Holthausen entstehen werden. Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen nicht.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Schutzgegenstand menschliche Gesundheit sind gering, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Biototypenkartierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der näheren Umgebung.

- faunistische Erfassung (Brutvögel und Fledermäuse) und darauf basierende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).
- Erhöhung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung von neuen Gehölzstrukturen
- Der nichtausgleichbare Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch angemessene Ersatzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes ortsnahe kompensiert.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind gering, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität sind neutral bis gering, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse werden mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.
- Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind hoch, der Eingriff in das Schutzgut Boden ist erheblich.

Schutzgegenstand Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche sind gering, der Eingriff in den Schutzgegenstand Fläche ist unerheblich.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes ist im Bebauungsplan festgesetzt.
- Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind gering, der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist unerheblich.

Schutzgüter Klima und Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Versiegelung eines Großteils der bisherigen Ackerfläche erfolgen, so dass diese Kaltluftbildungszone umgewandelt wird.
- Durch die Entwicklung von Saumstreifen, Feldhecken, Gehölzpflanzungen und durch die Baumpflanzungen in den Erschließungsstraßen wird zukünftig Sauerstoff im Plangebiet produziert und Feinstaub im Plangebiet gebunden.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind gering bis mittel, der Eingriff in das Schutzgut Klima u. Luft ist unerheblich.

Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität / Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Negative Auswirkungen auf die Luftqualität im Plangebiet und angrenzend sind nicht zu erwarten.

- Beitrag für den Klimaschutz durch die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung, dass mind. 50% aller nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zu versehen sind.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität / Klimaschutz ist unerheblich.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch Umsetzung des Bebauungsplanes.
- Besonders geschützte Biotope, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete (LSG), FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Plangebiet positiv bis gering, der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ist unerheblich.

Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

- Elemente des Schutzgutes Kultur- u. sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen nicht vorhanden.
- Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde: Aufgrund vorliegender Hinweise auf mögliche ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde erfolgte innerhalb des Plangebietes eine Prospektion zur Ermittlung derartiger Bodenfunde. Da sich hierbei keine Hinweise auf evtl. vorhandene ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde ergaben, wurde die Fläche des Plangebietes seitens der Fachdienstes Bauordnung und Denkmalpflege mit Datum vom 27.02.2023 für die Bebauung freigegeben.
- Die Auswirkungen auf das Schutz Kultur- u. sonstige Sachgüter sind mittel, der Eingriff ist erheblich.

Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Der Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen / Erschütterungen ist nicht betroffen, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern / Wärme / Strahlung / Licht

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern / Wärme / Strahlung / Licht ist unerheblich.

Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie / Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflicht, auf 50% aller nutzbaren Dachflächen Photovoltaikanlagen anzubringen und die im Bebauungsplan festgesetzte Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser dient dem Klimaschutz.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie / Klimaschutz ist unerheblich.

Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen u. nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteile der Begründungen zu den Bauleitplänen.

- Der Eingriff in den Schutzgegenstand Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen u. nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen ist erheblich.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan, 17.08.2023, Baudezernat der Stadt Lingen (Ems), inklusive Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung, Dipl.- Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, 49808 Lingen (Ems).
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL17761.1/01 vom 08.08.2023, ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen.
- Verkehrsuntersuchung vom 26.11.2022, PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover
- Geruchstechnischer Bericht Nr. G222041.01 vom 16.08.2023, Fides Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen
- Orientierende Baugrunduntersuchung und Versickerungsuntersuchung vom 05.08.2022, Büro für Geowissenschaften M&O GbR
- Brutvogelkartierung und Fledermauserfassung 2022, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 20.09.2023, Dipl.- Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, 49808 Lingen (Ems).
- Biotoptypenkartierung vom 16.08.2023, Dipl.- Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt, 49808 Lingen (Ems) als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen vom 24.11.2022, Uxo Pro Consult GmbH, Berlin sowie kampfmittelbezogene Flächenfreigabe vom 01.02.2023.
- Bodendenkmalrechtliche Stellungnahme vom 27.07.2022 und bodendenkmalrechtliche Flächenfreigabe vom 27.02.2023, FD Bauordnung und Denkmalpflege, Stadt Lingen (Ems).
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Stadt Lingen (Ems) vom 10.10.2022 aus frühzeitiger Behördenbeteiligung

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.10.2023 bis 10.11.2023

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrienen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit

allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Stadt Lingen (Ems), 20.09.2023
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

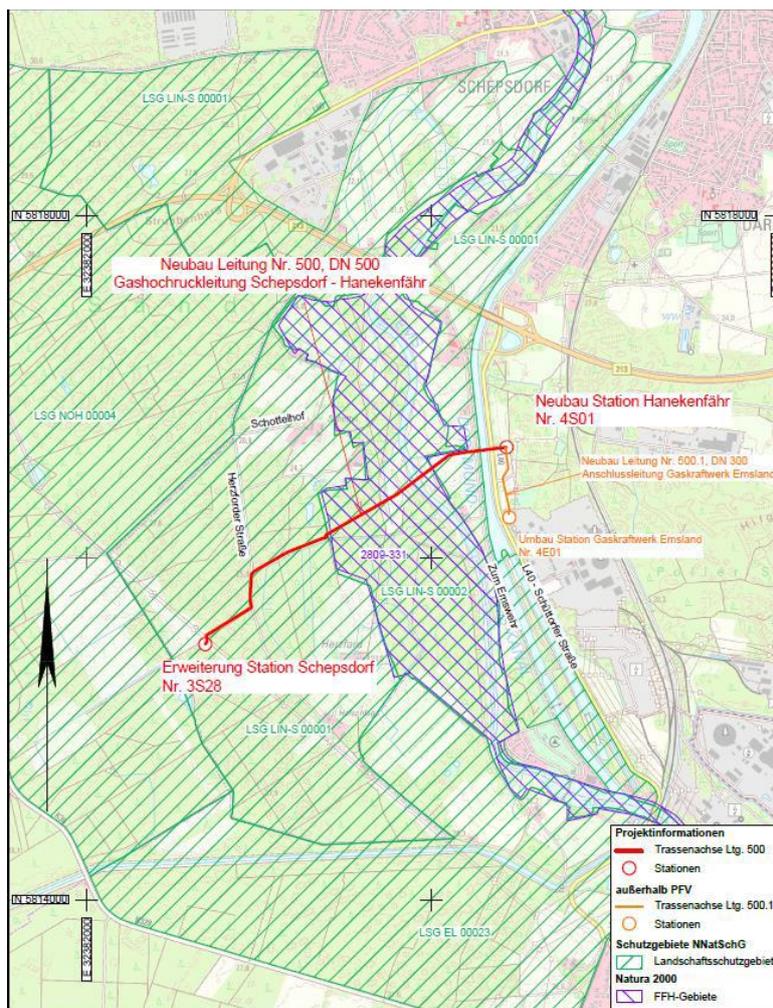
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz - Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung mit Verdichterstation „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ durch die Fa. Nowega GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung mit Verdichterstation „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ durch die Fa. Nowega GmbH

Die Firma Nowega GmbH plant mit dem Projekt „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ den im RWE-Wasserstoffpark in Lingen erzeugten Wasserstoff in die bereits vorhandene Leitungsinfrastruktur der Nowega einzuspeisen. Dafür soll eine Leitung mit einem Nenndurchmesser von DN 500 über etwa 2.300 Meter teils in offener, teils in geschlossener Bauweise verlegt werden. Zudem sind Errichtungen von Übergabestationen bzw. Änderungen an bestehenden Stationen erforderlich.



Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstoffleitungen ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 43i Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren zu führen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war aufgrund des negativen Ergebnisses der durchgeführten standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung nicht erforderlich.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der zugelassenen Planunterlagen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)) erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Unterlagen können

vom 10.10.2023 bis zum 23.10.2023

im Internet unter

http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/

eingesehen werden.

Daneben können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot nach Absprache während der Geschäftszeiten bei der Stadt Lingen eingesehen werden.

- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro,
- montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
- donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
- freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,
- samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und gegen diese wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu erheben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 VwGO).

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Meppen, 27.09.2023

i.A.

gez.

Marquardt

Az. des LBEG L1.4/L67304_02_01/2023-0002/

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften